

№ 153.

Ständische Schrift

über den Gesetzentwurf, den mittelst Königlichen Decrets vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Conkurs der Gläubiger betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der von Ew. Königlichen Majestät mittelst Allerhöchsten Decrets vom 25. Februar 1868 zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung uns vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, einige Bestimmungen über den Conkurs der Gläubiger betreffend, ist von uns in beiden Kammern berathen und unter den in der Beilage unter Ⓞ enthaltenen Zusätzen und Abänderungen genehmigt worden.

Die bei Berathung dieses Gesetzentwurfs von Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung abgegebene Erklärung:

daß im Verordnungswege den Gerichten werde Anweisung ertheilt werden, zu Lösung der Fragen über Verwerthung eines etwa zur Conkursmasse gehörenden Waarenlagers neben dem Gütervertreter einen Theil der Gläubigerschaft zu hören, sowie, soweit es nach Lage der Sache möglich ist, liquide Ansprüche aus der Masse zu befriedigen,

nehmen wir dankbar an, glauben jedoch, daß es zweckmäßig sein würde, wenn das anzuordnende Gehör nicht bloß auf Waarenlager beschränkt, sondern auch noch auf Vermögensmassen anderer Art ausgedehnt werde.

Im Uebrigen ermächtigen wir Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung: die in § 14 erwähnte Taxordnung im Verordnungswege zu erlassen.

Die wir in tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 27. Mai 1868.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.